Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee

(Walenseegesetz)

Vom 5. Mai 1985 (Stand 7. Mai 2006)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 20 der Kantonsverfassung,[1)]

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

[1] Das Gesetz regelt die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am und auf dem glarnerischen Teil des Walensees.

Art. 2 *Eigentum*

[1] Der Walensee ist innerhalb der bestehenden Grenzen zu den anliegenden Grundstücken und zur Kantonsgrenze St. Gallen Eigentum des Kantons Glarus.

Art. 3 *Gewöhnlicher Gemeingebrauch*

[1] Der gewöhnliche Gemeingebrauch im und am Walensee ist jedermann im Rahmen der bestehenden Gesetze und der rechtsgültigen Nutzungsplanungen erlaubt.
[2] Als gewöhnlicher Gemeingebrauch gilt insbesondere die Fischerei, der Badebetrieb im und am See und der nichtgewerbsmässige Bootsbetrieb.

Art. 4 *Gesteigerter Gemeingebrauch*

[1] Wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, ist gesteigerter Gemeingebrauch im Rahmen der bestehenden Gesetze zulässig; er bedarf der Bewilligung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde. Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Standortgemeinde anzuhören. *
[2] Die Bewilligungen können befristet sein und mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden.
[3] Der Kanton kann für gesteigerten Gemeingebrauch im Rahmen der anfallenden Kosten eine Gebühr erheben.

Art. 5 *Sondernutzung*

[1] Für eine Sondernutzung kann das zuständige Departement eine Konzession erteilen; es veröffentlicht sie im kantonalen Amtsblatt. *
[2] Für die Bemessung der Konzessionsgebühr ist auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.

1) GS I A/1/1 (heute Art. 24 KV)

[3] Sondernutzungen sind in der Regel insbesondere:
a. das Erstellen oder Ändern von Bauten und Anlagen im Seegebiet;
b. Aufschüttungen im Seegebiet;
c. Materialentnahmen im Seegebiet.
[4] Die Nutzung des Sees zur Gewinnung von Energie untersteht den einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 6 *Gebührenerlass*

[1] Gesteigerter Gemeingebrauch oder Sondernutzungen, an denen die Seeanstössergemeinden ein besonderes Interesse nachweisen, sind für diese gebührenfrei.

Art. 7 * *Rechtsschutz*

[1] Der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen ergehen, richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[2)].

Art. 8 *Strafbestimmungen*

[1] Die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide wird durch den zuständigen Richter mit Haft oder Busse bis zu 5000 Franken bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer mit höherer Strafe bedrohten Handlung vorliegt.
[2] Ausser dem Eigentümer, Besitzer oder Bauherrn sind auch die Bauleitung und die Unternehmer sowie deren leitende Organe strafbar, wenn sie bei solchen Übertretungen mitgewirkt haben.
[3] Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch[3)] bleiben vorbehalten.

Art. 9 * *Vornahme behördlich angeordneter Massnahmen*

[1] Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung erstellt, hat die aufgrund dieses Gesetzes verfügten Massnahmen sofort vorzunehmen. Im Weigerungsfall kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde den Vollzug anordnen.

[2)] GS III G/1
[3)] GS III E/1

Art. 10 *Vollstreckbarkeit*

[1] Die aufgrund dieses Gesetzes über Bussen, Kosten, Gebühren und andere Geldleistungen getroffenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 11 *Inkrafttreten*

[1] Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.
[2] Für bestehende Bauten und Anlagen im Seegebiet, welche ohne behördliche Bewilligung erstellt wurden, sowie für bewilligungspflichtige Nutzungen, deren Weiterführung beabsichtigt ist, ist das Bewilligungsverfahren innerhalb zweier Jahre durchzuführen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
03.05.1987	01.10.1987	Art. 7	totalrevidiert	SBE III/3 240
07.05.2006	07.05.2006	Art. 4 Abs. 1	geändert	SBE X/1 54
07.05.2006	07.05.2006	Art. 5 Abs. 1	geändert	SBE X/1 54
07.05.2006	07.05.2006	Art. 7	totalrevidiert	SBE X/1 54
07.05.2006	07.05.2006	Art. 9	totalrevidiert	SBE X/1 54

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 4 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 54
Art. 5 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 54
Art. 7	03.05.1987	01.10.1987	totalrevidiert	SBE III/3 240
Art. 7	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 54
Art. 9	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 54